Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Ich / Wir beantrage(n) hiermit, die nachstehend bezeichnete Veranstaltung gem. § 69 GewO festzusetzen:

1. Art der Veranstaltung:

☐ **Messe** § 64 GewO ☐ **Ausstellung** § 65 GewO ☐ **Spezialmarkt** § 68 Abs. 1 GewO ☐ **Jahrmarkt** § 68 Abs. 2 GewO ☐ **Volksfest** § 60 b GewO

Bezeichnung des Marktes (z.B. „Antikmarkt“ etc.):

Erwartete Besucherzahl (zeitgleich auf dem Gelände):

2. Veranstalter (Name, Vornamen/Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift, Telefon, E-Mail)

3. Veranstaltungsleitung (Name, Vorname, Nummer Mobiltelefon):

4. Marktgegenstände (Angabe des Waren- und Leistungskreises der angeboten werden soll):

5. Marktort (Anschrift, genaue Bezeichnung, gegebenfalls Lageplan beifügen):

6. Veranstaltungszeiten (Angabe Datum und genaue Öffnungszeiten - Uhrzeit Beginn/Ende):

7. Eintrittsgeld	**Platzgeld:**
☐ Eintrittsgeld wird nicht erhoben. ☐ Eintrittsgeld beträgt	☐ Das Platzgeld für die Aussteller / Anbieter beträgt:

8. Veranstalterhaftpflicht: (Angabe des Versicherungsträgers, Höhe Versicherungsschutz, Laufzeit)
Mindestdeckung Personen-/Sachschäden 2 Mio €, Vermögensschäden 50.000 €

9. Angaben zum Schutz der Veranstaltung (Anzahl Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Zufahrtsschutz, etc.):

10. Sonderveranstaltungen (Angabe über Art und Umfang geplanter Sonderveranstaltungen, zeitlicher Ablauf):

11. Zuverlässigkeit:

Der/Die Antragsteller sowie der/die Veranstaltungsleiter weisen ihre persönliche Zuverlässigkeit nach durch Vorlage von:

☒ Führungszeugnis ☒ Auszug Gewerbezentralregister ☐

12. Anlagen:

☐ Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren
☐ Teilnahmebedingungen
☒ Verzeichnis über die voraussichtlichen Anbieter (mit Vermerk ob gewerblicher oder privater Anbieter)
☐ Lageplan

13. Sonstiges/Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag können wie folgt übermittelt werden:
-per E-Mail an ordnungsamt@schrobenhausen.de oder
-per Briefpost an Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

Voraussetzungen für eine Festsetzung nach Titel IV der Gewerbeordnung für die häufigsten Veranstaltungsarten:

Ausstellung (§ 65 GewO)

- Veranstaltung dient der Ausstellung und dem Vertrieb von Waren und/oder Dienstleistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung (reine Informationsveranstaltungen, die nicht auf Absatzförderung gerichtet sind, können nicht als Ausstellungen i. S. v. § 65 GewO angesehen werden).
- Wendet sich regelmäßig auch an Letztverbraucher.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Spezialmarkt (§ 68 Absatz 1 GewO)

- Zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen (etwa einmonatiger Mindestabstand) wiederkehrende Veranstaltung
- **Bestimmtes Warenangebot, d. h. die Waren müssen ein gemeinsames prägendes Merkmal aufweisen** (z. B. Beschaffenheit der Ware, Verwendungszweck, Alter).
- **Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter);** daneben ist die Zulassung privater Anbieter möglich; reine Getränke- oder Essenstände zählen nicht mit.
- Zulässigkeit von Tätigkeiten i. S. v. § 60b Absatz 1 GewO (unterhaltende Tätigkeiten i. S. v. § 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO, wie z. B. ein Karussell und volksfesttypische Waren, wie z. B. gebrannte Mandeln) unter den in § 68 Absatz 3 GewO genannten Voraussetzungen möglich, sofern diese Tätigkeiten einen bloßen Annex zum festgesetzten Markt bilden.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Jahrmarkt (§ 68 Absatz 2 GewO)

Tatbestandsvoraussetzungen wie Spezialmarkt mit folgenden Unterschieden:

- Breiteres Warenangebot („Waren aller Art“)
- Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. **Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig**.

Volksfest (§ 60b GewO)

- **Vielzahl von Anbietern (mindestens sechs Anbieter)**
- Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, z. B. Achterbahnen, Karussells, Schießbuden, Schaugeschäfte, o. ä.
- Feilbieten volksfesttypischer Waren, jedoch nur als Annex zu den unterhaltenden Tätigkeiten, z. B. Süßwaren, kleineres Spielzeug, o. ä.
- Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. **Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig.**
- Teilweise Gleichstellung mit Veranstaltungen nach Titel IV GewO (vgl. § 60b Absatz 2 GewO), aber Achtung: Die Vorschriften des Titels III der GewO sind auf Volksfeste anwendbar.

Auswahl der sog. Marktprivilegien der Festsetzung nach §69 GewO:

- Mit Ausnahme von Volksfesten unterfallen Aussteller und Standbetreiber von festgesetzten Märkten i.S. v. §§ 66, 67, 68 Absatz 1 und Absatz 2 GewO nicht den Bestimmungen des Titels III der GewO beim Vertrieb von Waren im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO (sog. Reisegewerbekartenpflicht).

- Festgesetzte Märkte sind grundsätzlich von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes freigestellt. Allerdings wird für sog. stille Feiertage (vgl. Art. 3 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage [Feiertagsgesetz – FTG]) kein Markt festgesetzt.

- Die Festsetzung der Veranstaltung führt zu einer Befreiung vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmer-/innen an Sonn- und Feiertagen, vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).